

Sehr geehrte Klient/ Innen!

Nachdem seit gestern die Richtlinien zur Beantragung der II. Phase des Härtefallfonds vorliegen und am Montag, 20.4.2020 die Beantragung bei der WKO freigeschaltet wird, dürfen wir Sie wieder auf den neuesten Stand bringen. Auch hier gilt wieder, dass die Richtlinien oft mehr Fragen als Antworten aufwerfen, sodass wir immer nur den derzeitigen Informationsstand wiedergeben können:

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die FAQs zum Härtefallfonds II (WKO) sowie das vorweg veröffentlichte Muster-Antragsformular, damit Sie sich auf die Antragstellung vorbereiten können. Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung (so wie auch in der Phase I) jedoch zwingend online ([WKO Härtefallfonds Phase 2](#)) erfolgen muss.

Im Detail dürfen wir Ihnen folgendes mitteilen:

I. Härtefallfonds (insb. für Ein-Personen-Unternehmen und Kleinstunternehmen) – zuständig WKO!

Phase 1

- Antragstellung **bis 17.4.2020**, geht aber in Phase 2 über

Phase 2

- Antragstellung startet **ab 20.4.2020**
- Voraussetzung für die Antragstellung ist neben anderen Kriterien unverändert, dass insb. ein „**Härtefall**“ vorliegt (siehe unten)
- Die Höhe der Förderung wird an Hand des **Nettoeinkommensverlustes** im „Corona-Zeitraum“ verglichen mit dem letztveranlagten Jahr bzw. mit dem Durchschnitt der letzten drei veranlagten Jahre bemessen.

Die Berechnung erfolgt allerdings „im Hintergrund“ auf Basis einer Schnittstelle zu Finanz-Online, sodass im Antrag lediglich eine Angabe in Bezug auf **den Umsatz/die Einnahmen** (siehe unten) getätigt werden muss.

- Das **Antragsformular** ist sehr einfach gehalten, besonderes Augenmerk ist jedoch auf die Angaben im Formular zu legen:

Angabe: KUR- bzw. GLN: laut neuesten Informationen handelt es sich um keine Pflichtangabe mehr. Die Angabe ist nurmehr optional.

Betrachtungszeitraum: hier ist mit dem Drop Down Button der erste Betrachtungszeitraum 16.3.20-15.4.20 auszuwählen.

Erträge/Betriebseinnahmen im Betrachtungszeitraum:

hier ist der Umsatz (Einnahmen) im o.a. Betrachtungszeitraum exkl. Umsatzsteuer einzutragen, dieser kann auch Null sein.

Bei Personengesellschaften (GesbR, OG, KG etc) muss der jeweilige Gesellschafter den Antrag einbringen, somit ist der Umsatz bei jedem Gesellschafter anteilig einzutragen.

Beachte: Sollten Sie bei der Ermittlung dieser Umsätze/Einnahmen unsere Unterstützung brauchen, dann nehmen Sie bitte mit uns vor Antragstellung Kontakt auf. Die Angabe dieser Größe hat wesentlichen Einfluss auf die Förderhöhe!

Positive Nebeneinkünfte (netto) des Kalendermonats, in dem der Betrachtungszeitraum beginnt:

D.h. konkret, wenn sie den Antrag für den 1. Betrachtungszeitraum einbringen, dann sind das die (positiven) Nebeneinkünfte für den Monat März 2020.

Beachte: Gefragt sind hier die Nettoeinkünfte nach Steuern. Falls Sie davon betroffen sind, nehmen Sie bitte unbedingt vor Antragstellung mit uns Kontakt auf, damit wir gemeinsam diesen Wert ermitteln. Die Nebeneinkünfte kürzen unmittelbar die Förderung, sodass eine ev. Falschangabe erhebliche Auswirkungen haben kann!

Härtefall:

dieser liegt vor, wenn der Antragsteller

- von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot betroffen ist, oder
- die laufenden Fixkosten können nicht mehr gedeckt werden, oder
- Umsatzeinbruch von mindestens 50% vom vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres

Beachte: Sollten Sie bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, oder generell bei der Beurteilung, ob der Antrag für die Phase II überhaupt Sinn macht, unsere Unterstützung benötigen, dann treten Sie bitte mit uns in Kontakt.

Generell:

- Für jeden Betrachtungszeitraum wird **ein eigener Antrag** einzubringen sein, d.h. jetzt geht es zunächst einmal nur um den Betrachtungszeitraum 16.3.20-15.4.20.
- Sollten Sie in der Phase 1 bereits € 1.000,- erhalten haben, dann wird dieser Betrag nun in Phase II **in Abzug gebracht**. Sollte der erste Teilbetrag der Phase II niedriger ausfallen, als die vorweg erhaltenen € 1.000,-, dann kommt es laut Auskunft der WKO zu keiner Rückforderung, sondern der Restbetrag wird dann bei der Förderung für die weiteren Betrachtungszeiträume ggf. in Abzug gebracht.

II. Corona Hilfsfonds – Fixkostenzuschuss

Hierzu sind die Richtlinien noch in Ausarbeitung. Eine Antragstellung (wobei die Abrechnung bzw. Auszahlung ja erst nach Ablauf des Jahres 2020 möglich sein soll) wird nicht vor Anfang Mai erwartet.

III. Familienhärteausgleich

Diese Förderung betrifft Familien mit Kindern, wobei einer der Elternteile von den Corona-Folgen (Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Härtefall als Selbständiger) betroffen sein muss.

Details entnehmen Sie bitte der angeschlossenen Unterlage samt den dort angeführten Links.

IV. Sonstige bundesländerbezogene Förderungen

Hierzu senden wir Ihnen ebenfalls in der Anlage Kurzinformationen der Bundesländer OÖ und Salzburg.

Uns ist bewusst, dass für Sie nicht einfach ist, in diesem „Förderdschungel“ den Überblick zu bewahren, zumal sich die diesbezüglichen Richtlinien beinahe täglich ändern. Wir bieten Ihnen daher nochmals an, sich mit uns bei Unklarheiten in Verbindung zu setzen.

Bis dorthin dürfen wir Ihnen weiterhin alles Gute und v.a. Gesundheit wünschen!

Mit freundlichen Grüßen!

Kanzlei Gangl & Baischer